



Statuten

Veloclub Hittnau

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Veloclub Hittnau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hittnau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des gemeinsamen Interessens am Radsport (sowohl im Freizeit- als auch im Leistungssport), insbesondere das gemeinsame Ausüben radsportlicher Aktivitäten über alle Altersgruppen hinweg.

Art. 3 Der Verein ist Swiss Cycling angeschlossen. Er kann sich weiteren Organisationen aus dem Feld des Radsports anschliessen.

3. Mittel

Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von Verbänden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu begleichen. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Der Beitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt das Doppelte einer Aktivmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Art. 8 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und ihn aktiv unterstützen.



- Art. 9 Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Art. 10 Maximal zwei erwachsene, im gleichen Haushalt lebende Personen mit oder ohne Kinder können eine Familienmitgliedschaft bilden.
- Art. 11 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.
- Art. 12 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- Art. 13 Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- Art. 15 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 16 Ein Mitglied, das gegen Statuten, Verträge oder Reglemente des Vereins verstösst, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweist oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Organisationskomitees Veranstaltungen
 - d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

- Art. 18 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand jährlich bis spätestens Ende März statt.



- Art. 19 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich physisch (Präsenz vor Ort) statt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- Art. 20 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus mittels Publikation im Cluborgan „BrämsChlotz“ unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Art. 21 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- Art. 22 Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - Einsetzung von Organisationskomitees Veranstaltungen sowie Wahl deren Präsidenten / Präsidentinnen und der übrigen Mitglieder
 - Festsetzung des Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung der Budgets des Vereins und der Organisationskomitees
 - Kenntnisnahme des Jahresprogramms
 - Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlussreurse
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Art. 24 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 25 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 26 Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.

9. Der Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 11 Personen.
- Art. 28 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 29 Der Vorstand
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
 - erlässt Reglemente



- kann Arbeitsgruppen einsetzen
- repräsentiert den Verein gegen aussen
- ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden
- ist berechtigt, Mittel ausserhalb des bewilligten Budgets in Höhe von max. Fr. 5'000.- / Jahr zu verwenden

Darüber hinaus verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 30 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 31 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 32 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 33 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 34 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Organisationskomitees Veranstaltungen

Art. 35 Die Mitgliederversammlung setzt für wiederkehrende Veranstaltungen Organisationskomitees ein und wählt deren Mitglieder.

Art. 36 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 37 Die Organisationskomitees

- gewährleisten die Durchführung radsportlicher Veranstaltungen, insbesondere Radquer- und MTB-Rennen
- sind berechtigt, jene Mittel zu verwenden, welche für Planung und Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind
- sind berechtigt, zusätzlich Mittel ausserhalb der bewilligten Budgets in Höhe von max. Fr. 3'000.- / Jahr für einmalige, ausserordentliche Auslagen zu verwenden.

Art. 38 Die Organisationskomitees konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Sie delegieren je eines ihrer Mitglieder in den Vorstand.

Art. 39 Organisationskomitees sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Deren Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Art. 40 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 41 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 42 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.



12. Zeichnungsberechtigung

Art. 43 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Art. 44 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Art. 45 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als ein Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 46 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Art. 47 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen. Sie treten per 1. April 2024 in Kraft.

Ort, Datum _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
